

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS- / ANDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 18.01.1989

gem. § 2 Abs 1 B BauG die Aufstellung /

Anderung des Bebauungsplans beschlossen

Dieser Beschluß wurde am 30.03.1989

öffentlich bekanntgemacht

2. FRUHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs 2 B BauG

wurde am 10.04.89 in der Zeit

vom 10.04.89 bis 21.04.89

durchgeführt

3. OFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 20.06.1990

die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs gem. § 2a Abs 6
beschlossen

Nach vorheriger, öffentlicher Bekanntmachung
hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil
und Begründung in der Zeit vom

19. Nov. 1990 bis 21. Dez. 1990

öffentlich ausgelegt

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am

05. Feb. 1991 gem.

§ 10 B BauG als Satzung beschlossen

5. ANZEIGE

Gemäß § 11 Abs. 1 BauGB wurde der Be-
bauungsplan dem Regierungspräsidium
Freiburg am 05.04.91 angezeigt. Das Re-
gierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß
vom 07.05.91 Az. 22 / 2511.2-18/162
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentli-
chen Bekanntmachung über die Durchführung
des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB
am 24.09.91 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 26.09.1991



*i.A.
Linnemann*

BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des
§ 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 04.03.91



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom _____.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 05. März 1991

